Etwas von den Wirtschaften im Freiamt zur Zeit der Helvetik

Autor(en): **Kottmann, Anton**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **34 (1960)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1045982

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Etwas von den Wirtschaften im Freiamt zur Zeit der Helvetik

Von Dr. Anton Kottmann

Das Recht zur Verleihung der Taverne bildet einen Teil der alten gerichtlichen Herrschaftsrechte. Auch andere Obrigkeiten konnten berechtigt sein, in den Vogteien gegen einen gewissen jährlichen Zins Ehehaften zu erlauben. In grossen Grundherrschaften war dieses Recht mit einem bestimmten Hof, etwa dem Meierhof, verbunden und war ein besonderer Vorzug des Hofes. Wir kennen das Tavernenrecht aber auch dergestalt, dass es mit einem Grundstück selbst zugehörmässig verbunden ist. Nach altem Recht konnten somit meist Landes- und Gerichtsherren die Erlaubnis zur Eröffnung einer Taverne erteilen und hernach eine jährliche Taxe von den Bürgern oder Genossen fordern. In der Freiheit der Herren lag es, das Recht auf eine bestimmte Zeit festzulegen. Auch andere verwandte Gewerbe blieben dem Tavernenrecht unterstellt und waren gehalten, ebenfalls einen Schild, ein «Tafäri», an ihr Haus zu hängen. Doch mit der Zeit genügte der Urtypus, die Weinschenke, nicht mehr. Bauliche Anlagen und Erweiterungen zum Gasthof wurden nötig. Der Wirt musste auch Lebensmittel-Vorräte zur Verfügung haben, wie etwa Hafer, Fleisch, Brot. Solche Auslagen und Anschaffungen konnten sich jedoch nur jene erlauben, die ihres Rechtes für längere Zeit sicher waren und keine Konkurrenz zu fürchten hatten. Aus der meist einjährlichen Verleihung wurde im späten Mittelalter eine lebenslängliche, dann sogar die erhebliche, zumal wenn der Rechtsinhaber sein Gasthaus unklagbar führte. Der Pächter hatte dabei bis zu einem gewissen Betrage selbst für die Erhaltungs- und Reparaturkosten aufzukommen. Der Herr bezog von seinem Pächter einen Zins und eine Abgabe, — eine Art Steuer — vom Wein und vom Bier. Letztere Steuer nannte man Ohmgeld oder Umgeld.

In der Reformationszeit wurden die alten ehehaften Tavernenrechte wenig geschützt. Die Idee, man müsse die Gefahr abwenden, die durch die Tavernen dem Volkswohl drohten, veranlasste die Behörden zur

Schliessung verschiedener Tavernen. Damals begannen auch die regelmässigen Erhebungen über Zahl und Art der Schenken wie auch über ihre Notwendigkeit. Dabei scheinen die alten Tavernenrechte besonders gehandhabt worden zu sein. Das 17. und 18. Jahrhundert schuf wiederum eine gewisse Neuerung. Nun zogen nämlich die «Gnädigen Herren» immer mehr die Verwaltung an sich und bestimmten, wer zu wirten hatte. So ist es nicht verwunderlich, dass verschiedene Prozesse einander ablösten, deren Streitpunkt sich immer um den Kampf zwischen privatem Recht und öffentlichem Interesse drehte.

Wie aber stand es mit dem Tavernen- oder überhaupt mit dem Wirtschaftswesen im Freiamt? Die älteste Schenke dürfte sich in Muri befunden haben, wohl im Anschluss an das dortige Benediktinerkloster. Der Anonymus Murensis berichtet in seiner Lügenchronik: «Due taberne debent esse hic, una vini, alia cerevisiae, zwei Tavernen müssen daselbst gewesen sein, eine Wein- und eine Bierschenke». Im 13. und 14. Jahrhundert hören wir von Tavernen zu Muri, Villmergen, Wohlen, Sins und Hemmbrunn. Dies ist wahrscheinlich aus dem alten Strassenzug durch das Freiamt zu verstehen. Auch Bremgarten und Mellingen werden dank ihrer Marktrechte früh Tavernen besessen haben, die sich mit der Zunahme der Marktfahrer stets vermehrten. Von den ältesten Wirtschaften existieren heute noch einige, so das «Einhorn» zu Sins, der «Sternen» zu Boswil, das «Rössli» zu Villmergen und die Wirtschaft in Hemmbrunn. Die grösste Anziehungskraft im oberen Freiamt besass aber doch Muri. Um das Jahr 1431 bezeugt ein Johannes Merklin von Bremgarten, das Kloster habe durch seine Hospitalität seinen Wohlstand eingebüsst, seien doch einmal an einem Tag über fünfhundert Scheffel Weizen zum Backen gebraucht worden.

Im Laufe der Jahrhunderte wurde das Wirterecht im Freiamt recht verschieden gehandhabt und zugrunde gelegt. Im 15. Jahrhundert erhielt zum Beispiel jeder Genosse (= Bürger) von Muri «vom Gotzhus Muri mit rath und wüssen gemeiner Eidgnossen» das Recht, eine Wirtschaft, das heisst eine Weinschenke zu eröffnen. Ein ähnliches Recht wurde den Wohler Bürgern zuteil, welches bis in die helvetische Zeit Geltung hatte. Um 1690 kam es deswegen zu einem fatalen Prozess, sollte doch die Familie Isler für diese Gerechtsame eine bestimmte Taxe entrichten, wehrte sich jedoch dagegen. Beide Parteien ergriffen Rekurs bei der hohen Tagsatzung. Als die eidgenössischen Orte den Streit um

die eigentlich lappalische Angelegenheit entschieden hatten, fand es sich, dass die Kosten der ganzen Prozessiererei einen Betrag von 4187 fl 2 sh erreicht hatten. Daher heisst es auch im eidgenössischen Abschied von 1690, es würde dieser Kostenbetrag dem Abschied beigelegt, «damit künftig jede Obrigkeit solchen ungeheuren Kosten vorbiege». Gemäss altem Dorfrecht in Wohlen durfte jeder Angesessene «wol wirten, Wein ausschenken, gekochte Speisen und Trank, auch Herberge männiglich geben»; im Juli 1800 wehrten sich die Wirte mit aller Vehemenz für dieses «Rächt und Rächtsame, allwo es von unsern Vorvätern mit etlichen tausend Gulden hat müssen erworben werden.»

Bis zur Landesordnung von 1655 hatten die Wirte in den freien Aemtern reiche Einnahmen. Dann aber zog die Vogteiverwaltung strenge Schranken, jedenfalls auf dem Papier. Nötig war es schon gewesen, wenn wir etwa vernehmen, dass vorher gewisse Leute beinahe Tag und Nacht in den Wirtshäusern lagen, Hab und Gut verspielten, ja ihre Liegenschaften belasteten, alles, um Geld zu einem lustigen Leben aufzubringen. Zwar war es mit dem Einzug der Zinsen und Ungelder nicht eben gut bestellt; als man 1772 eine Untersuchung über das Tavernenwesen im Freiamt vornahm, stellte es sich heraus, dass bis auf zwei Wirtschaften alle ohne Gebühren zu entrichten ausschenkten. Das Bild, das uns Hans Rudolf Schinz etwa über Bremgarten gibt, ist ganz und gar nicht vorteilhaft. In seiner Beschreibung von einer «Reise durch das untere Freiamt im Jahre 1784» hält er fest, dass «Aermlichkeit und Verderben unter den Bürgern vast allgemein ist». Nach einer eingehenden Darstellung des Stadtrates, meint er, Bremgarten, ein so kleiner Ort, habe 14 Tafernen, «weil das Handwerk eines Wirthes sich mit Müssiggang am besten verträgt. Neben diesem darf jeder noch seinen eigenen Wein auswirthen.» Ebenso streng versuchten die Vögte gegen Spiel und Tanz vorzugehen. Was Wunder, dass daher da und dort sogenannte Winkelwirtschaften eröffnet wurden.

Nach diesen Ausführungen ist es nötig, uns über verschiedene, damals gebräuchliche Begriffe im Gastgewerbe Klarheit zu verschaffen. Nach Georg Heinrich Zinke, in der «Leipziger Sammlung» von 1750, ist ein Wirt oder eine Wirtin «eine Person, die ihre Nahrung mit Beherbergung, Futter und Mahl für fremde Leute, für billige Vergeltung sucht und dafür Dienste leistet, den Gebrauch ihrer Zimmer auf kurze Zeit verstattet, allerhand Bequemlichkeit verschafft, und endlich Essen

und Trinken verkauft.» Die ältern Rechtsquellen fassen den Begriff etwas kürzer und sagen etwa: Wirt ist «der sin sach um feil Pfennig git» oder «der auf offener Taverne sitzt.» Vier Dinge sind es, sagt eine alte Handschrift, die den Menschen zur Herberge nötigen: das eine ist die reine Herberge; das andere die Sicherheit, dass ihm nicht Diebe oder Räuber seine Habe stehlen; das dritte, dass man in der Herberge findet, was man braucht; das vierte, dass der Wirt den Gast gerne einbitten soll.

Bis gegen 1530, an einigen Orten auch länger, unterschied man Herbergen und Wirtshäuser nicht von einander. Im 14. und 15. Jahrhundert ist Herberge (Auberge) die gemeingebräuchliche Bezeichnung für ein Gastwirtshaus. Dann nannten die Bürger ein Lokal feinerer Qualität «Wirths-» oder «Gasthaus». Das 18. Jahrhundert kannte wiederum eine verschlechterte Erklärung für Herberge; jetzt war es eine unbequeme, spelunkenartige, mit geringen Speisen und schlechten Lokalen versehene Wirtschaft, die auch «Wirtshaus zum Nobiskrug» oder «Wirtshaus zum letzten Heller» hiess.

Die Taberna war, wie aus dem Wort hervorgeht, ursprünglich nichts anderes als eine Bretterhütte. Bis ins 16. Jahrhundert hinein wurde das Feilhalten in Bretterhütten vorgenommen; die Bretterhütte ist also die Wiege des modernen Kaufladens wie des Wirtshauses. Das Sinnbild ist, nachdem es den Anforderungen nicht mehr genügte, zu einem Holzbrett zusammengeschrumpft, das man als Tafäre vor das berechtigte Haus hängte. Die Erfahrung beweist, dass alle Tafären ursprünglich aus Holz waren und immer mehr mit Symbolen bemalt wurden. Das Wort Tafer, Tabern, Tafäre, Taferne ist vieldeutig und bedeutet nach dem Idiotikon ein herrschaftliches Recht, eine der obrigkeitlichen Ordnung unterstehende Gastwirtschaft, dann aber auch die aus der Zinsabgabe des Inhabers bestehende Einnahme der Herrschaft, ferner Wirtshausschild oder überhaupt Aufschrifttafel. Somit hat sich der Begriff im Laufe der Zeit sehr gewandelt.

Weinhäuser, caves, cabarets, locanda, battale, taverne, osterie, cantine waren einstmals Schenkhäuser ohne Beherbergungsrecht. In älterer Zeit durften diese in der Regel nur einerlei oder zweierlei Weine auf Lager haben und den Gästen nur Brot und Käse aufstellen. An vielen Orten mussten Pintenwirte, wie man sie auch nannte, das Mass Wein billiger ausschenken als in den Tavernenwirtschaften. Wo eigener Weinbau

betrieben wurde, verbot die Regierung den Handel mit fremden und ausländischen Weinen, ebenso das Mischen der beiden. Diese sogenannten Eigengewächs-Wirtschaften hatten im Freiamt keine Gebühr zu bezahlen, durften aber auch niemandem zu essen geben.

In den Helvetischen Akten des Kantons Baden findet sich eine genaue Analyse der verschiedenen Begriffe:

1. privilegierte Taverne: wenn der Wirt beweist, dass er ein privilegiertes ehehaftes Tavernenrecht besitzt, also seit alter Zeit eine Bewilligungsurkunde hat.
2. neues Wirtshaus: ohne dieses Tavernenrecht, der Wirt gibt aber warme Speise und Herberge.
3. Pintenschenke: wenn Wein und andere Getränke ausgeschenkt werden, dabei aber weder Speise noch Herberge gegeben wird.
4. Eigengewächs-Pintenschenke: wenn der Wirt keinen erkauften Wein, sondern nur sein eigenes Gewächs verwirtet.

Wie erwähnt, war die Tafäre das Symbol einer Taverne. Schon im Altertum hatte man die Gaststätten nach äussern Zeichen unterschieden. Eigentliche Häuser, wo Herberge zu finden war, führten nicht bloss Busch oder den Drudenfuss (zwei übereinandergelegte Dreiecke), sondern das Bild. Die ältesten Wirtshausschilde haben meist symbolischen Charakter; sie erinnern etwa an den Kirchenpatron des betreffenden Ortes oder wählen Attribute aus den Evangelien. Die vier in der Nähe des Klosters Muri gelegenen Tavernen haben die Symbole der vier Evangelisten übernommen, also: Löwe, Adler, Ochse und Engel. Zuweilen findet man auch die Wappen des Gerichts- oder Landesherrn, im Berner Aargau den Bären, im Fricktal den Adler. Auffallend ist im obern Freiamt die häufige Tavernenbezeichnung: «Hirschen».

Pintenschenke und Eigengewächs-Wirtschaften hatten kein Recht zu einer Tafäre. Ihre Symbole sind Reif und «Meyen» oder «Buschen». Ein Fassreif, der ursprünglich ebenfalls aus Holz war (vgl. Bremgarten); der Meyen bestand aus einer jungen bis zur höchsten Krone entästeten Tanne. Ihr Lokal war die Wohnstube oder die Gartenlaube des Wohnhauses. Meist hatte nicht nur ein Bürger sondern mehrere, sogar auch alle, gegen eine gewisse Abgabe das Recht, Wein auszuschenken; es kam auch vor, dass kein Ohmgeld verlangt wurde, wie wir das in Wohlen und Muri gesehen haben.

Der Einfall der Franzosen in die Schweiz im Frühjahr 1798 beendete beinahe mit einem Schlag das Ancien-Régime der bisherigen Eidgenossenschaft. Alles Althergebrachte sollte nun verschwinden und einem neuen Geiste Platz machen. Begrüsst wurde das neue Zeitalter besonders von jenen, die gerne etwas nicht mehr taten. Aber der Rausch verebbte bald. Mit dem Niederreissen war es nicht getan, es sollte auch aufgebaut werden. Und eben da zeigten sich die grossen Schwierigkeiten: denn einerseits war das Recht des Individuums höchstes Gesetz, anderseits sollten dem Staate ebenfalls Existenzmittel gegeben werden. So lösten sich Gesetze und Gegengesetze ab; was heute verordnet wurde, änderte man morgen ab und annullierte es übermorgen. In Anerkennung aller Errungenschaften der Helvetik muss doch zugegeben werden, dass sie im ganzen ein Fiasko war, nicht zuletzt in Folge der häufigen Regierungswechsel und des immer ungebührlicher sich gebärdenden Parteihaders.

Die erste Verfassung anerkannte in Anwendung der Idee von der Freiheit des Menschen prinzipiell auch die Gewerbefreiheit. Zwar wollte die Verwaltungskammer des Kantons Luzern — zum Aerger des Volkes — in der Erhaltung der Ehehaften eine notwendige Schranke sehen. In der Folge wurden massenweise Gesuche um Erhaltung dieser Ehehaften von Seiten der bisherigen Besitzer eingesandt; ebenso massenweise verlangte man aber deren Abschaffung oder Neuerteilung. Da beide Teile mit derselben Heftigkeit ihr Recht forderten, war es unmöglich, einen Uebergang zu einem neuen Gesetz zu finden. Der Aufhebung aller gewerblichen Vorrechte vom 19. Oktober 1798, worin von den Ehehaften nichts verlautet wurde, folgte am 3. Dezember desselben Jahres ein Direktorialbeschluss über die Durchführung der Gewerbefreiheit. Darin machte die Regierung die Errichtung neuer sogenannter Ehehaften von einer polizeilichen Bewilligung abhängig, die indes ohne Rücksicht auf Notwendigkeit oder Ueberlastung erteilt werden musste. Allfällige Klagen sollten an die Gerichte verwiesen werden. Die Folge dieser Ausführungsbestimmungen war, dass nun überall Wirtschaften aus dem Boden schossen, ihrer von Monat zu Monat mehr wurden. Es ist eigentlich eigenartig, dass, obwohl die Wirtschaften von den Franzosen

übel behandelt wurden, soviele Bürger ihr Glück im Wirtschaftswesen suchten. Die Zahl mahnte schliesslich zum Aufsehen.

Die gesetzgebenden Räte gedachten daher, mit einem Schlage zwei Fliegen zu treffen: erstens ihre leeren Kassen zu füllen und zweitens einer Vermehrung der Wirtschaften Einhalt zu bieten. Sie erliessen daher am 30. August 1799 ein Gesetz, worin sie beschlossen, die Wirtshäuser und Pintenschenken Patentgebühren zu unterwerfen. Von einer Entschädigung der Inhaber ehehafter Vorrechte war nicht die Rede. Auf Vorschlag des Vollziehungsdirektoriums folgte dann am 24. September die Festsetzung der Taxen. Darnach hatte der Gastwirt: 24 bis 48 Franken, die Pintenschenke: 32 Franken, der Verkäufer von eigenem Wein (Eigengewächsschenke): 4—16 Franken, das Kaffeehaus: 48 Franken und das privilegierte Wirtshaus: 4 Franken jährlich zu bezahlen. Dazu waren alle unter Strafandrohung verhalten, auf den 31. Dezember 1799 die Patente zu erneuern.

Doch der Versuch scheint misslungen zu sein, die Anzahl der Wirtschaften sank nicht und die Kasse füllte sich ebenfalls nicht. Daher mahnte der Justizminister Ende Februar 1800 den Vollziehungsausschuss: «Attachez-vous surtout de diminuer ce nombre effroyable des auberges», und empfahl eine gesonderte Steuer. In der Tat erschien am 4. April 1800 schon ein neues Wirtshauspolizei-Gesetz. Es hiess da unter § 1: «Es soll kein Patent zum Weinausschenken in Dörfern bewilligt werden, welche vor der Revolution dieses Recht nicht hatten, und die von Städten oder Häusern so weit entfernt sind, dass man die Stimme desjenigen nicht verstehen könnte, welcher aus einem solchen Hause um Hülfe rufen würde», § 3: «Es soll ebenso wenig ein Patent gegeben werden, um ein Wirtshaus oder eine Schenke in einer Gemeinde zu errichten, wo noch keine vorhanden ist, und wo die Mehrheit der Bürger nicht will, dass Wein im Detail verkauft werde.» Weitere Paragraphen bestimmten den Detailverkauf, die Getränkefälschung, das Führen von Fremdenbüchern, die Polizeistunde (9—10 Uhr), das Verbot des Wirtens während des Gottesdienstes und die Aufnahme von Weibspersonen.

Und noch erreichte man kein Ziel. Bereits am 13. September 1800 wurde die Patenterteilung bis zu einer Neuregelung strikte verboten. Das Gesetz vom 20. November 1800 war endlich eine vernünftige Fortentwicklung des alten Systems. Ab 1. Januar 1801 sollte der Vertrieb

von Wein und andern geistigen Getränken einer Bewilligung unterstellt sein, die sich nach den herrschenden Bedürfnissen richtete. Wichtig war vor allem noch, dass die Bewilligung den Inhabern vorrevolutionärer Wirtschaften sichergestellt wurde, und dass man zwischen Wirten mit Sonderrechten und Wirten mit allgemeinen Rechten unterschied. Gemäss diesem Gesetze mussten die kantonalen Verwaltungskammern eine Liste aller Tavernen und Pintenschenken einreichen, eine Forderung, der man nur sehr schwerlich nachkommen konnte. Und trotzdem gelang es nun der helvetischen Regierung, in Sachen Wirtschaft etwas durchzugreifen. Am Ende der helvetischen Zeit 1803 zählte man beinahe soviel Tavernenwirtschaften wie 1798.

Betrachten wir nach diesen allgemeinen Ausführungen die Verhältnisse im Kanton Baden und im Freiamt, das mit Ausnahme von Merenschwand einen Teil dieses kurzlebigen Kantons bildete. Auch da stiess die Aufhebung der Sonderrechte und die Frage nach den Ehehaften auf mannigfachen Widerstand, besonders da, wo frühere Rechte und Freiheiten beschnitten wurden. Bis anhin hatten Mellingen und Bremgarten ihr eigenes Ohmgeld bezogen und wehrten sich nun entsprechend gegen deren Ablieferung. Als von der Stadt Baden dieselben Bedenken geäussert wurden, lehnte die Verwaltungskammer des Kantons alle Rekurse ab. Der Einzug der Patentgebühren war wie in andern Gegenden auch im Kanton Baden schwierig, wobei das grösste Problem das Finden der Einnehmer war. Im Freiamt beschwerten sich ganze Gemeinden über die Einführung der Patente und bestanden auf ihrem vorrevolutionären freien Pintenschenkrecht. Die Gemeinde Wohlen begehrte, volle Exemtion zu geniessen, weil sie früher, wie erwähnt, das Wirts-, Metzg- und Bäckereirecht um teure zehntausend Gulden erworben habe. Der Streit zog sich bis 1802 hinaus. Die Wohler vertraten die Ansicht, jeder dürfe auf seinen Wunsch nicht bloss eine Pintenschenkbewilligung, sondern eine Wirtschaftserlaubnis erhalten. Im Jahre 1800 wurde daselbst die Taxe einheitlich auf vier Franken festgesetzt. Aus dem Wirtschaftsverzeichnis geht dies deutlich hervor ; auffallend ist auch, dass wir in Wohlen nirgends einen Namensschild finden.

Oben erwähnten wir, dass die anfängliche zügellose Handels- und Gewerbefreiheit eine grosse Vermehrung der Wirtschaften und Pinten zur Folge hatte. Im Kanton Baden waren es auffallend viele Agenten, also helvetische Beamte, die eine Schenke eröffneten. Ihre Absicht

wird wohl gewesen sein, die Bürger unter Druck zu halten und jene, die ihre Wirtschaft mieden, nachteilig zu behandeln. Durch die Gesetzgebung vom November 1800 gingen wieder verschiedene Schenken ein. Auch die Regierung des Kantons durfte nunmehr schärfer vorgehen. Im Sommer 1801 wies sie gegen dreissig Gesuche um Neueröffnung ab und setzte die Zahl aller Wirtschaften und Pintenschenken auf 245 fest; somit traf es auf etwa 188 Einwohner eine Gaststätte. Die Verteilung war folgende: Distrikt Baden: 79, Distrikt Bremgarten: 44, Distrikt Muri: 20, Distrikt Sarmenstorf: 45 und Distrikt Zurzach: 57. Dies bedeutete eine wesentliche Verminderung zum Verzeichnis aus dem Jahreswechsel 1800/1801, hatte doch damals der Distrikt Bremgarten 60 Gaststätten und der Distrikt Muri 28. Ein Vergleich mit der Einwohnerzahl zeigt, dass gemäss unserm Verzeichnis in Bremgarten auf 31 Bürger eine Schenke kam, in Mellingen auf 42 Einwohner, in Lunkhofen auf 66, und auf 135 Einwohner des Distriktes Bremgarten eine Gaststätte. Im Distrikt Muri lagen die Verhältnisse etwas anders; nirgends finden sich mehr als drei Gasthäuser; überall hat die Taverne oder Pintenschenke für über 120 Bürger zu dienen, gesamthaft steht das Verhältnis 1:277. Vom Distrikt Sarmenstorf, soweit er den heutigen Kanton Aargau betrifft, ist zu sagen, dass in Sarmenstorf auf über 100 Einwohner eine Gaststätte kam, in Dottikon auf 63 und in Villmergen auf 98 Bürger.

In der Folge mögen noch einige spezielle Fälle angeführt werden, die einesteils zeigen, wie die Verhältnisse vor der Revolution standen und nunmehr geändert werden mussten. Andernteils weisen sie auf die sich überall stellenden Probleme hin.

Das ehemalige Wirterecht in *Oberlunkhofen* bestand in zwei verschiedenen Gerechtsamen: 1. In der Gemeinde war ein bestellter Wirt, der mit dem «Taunerwirt zu Jonen das Recht lehen» musste. Ihm war erlaubt, ohne Ohmgeld zu bezahlen, Landwein, Most, «Bräntz» und «Kehs» (Käse) zu verkaufen.
2. Jedem Bürger der Munizipalität war zudem gestattet, sein Eigengewächs zu «verwirthen», nämlich: Wein, Most und Branntwein. Auch diese hatten kein Ohmgeld zu entrichten.

Mellingen, das, wie erwähnt, bis zur helvetischen Zeit das Umgeld selbst behielt, frug die Verwaltungskammer zu Baden an, ob es nicht weiterhin möglich wäre, das «ehemalige, leider noch immer rechts-

gültige Weinumgeld» in der Gemeinde zu behalten, da man durch die Franzosen zu grossen Schaden erlitten habe. Die helvetische Regierung antwortete, wenn die Mellinger meinten, das Ohmgeld anstatt dem Staate abzuliefern, in der Gemeinde behalten zu dürfen, so seien sie falsch orientiert. Möchten sie jedoch zur staatlichen Abgabe noch eine gesonderte Zusatzsteuer erheben, dann sei das ihre Sache, man habe nichts dagegen. Was gab es nun für die Bürger anderes als nachzugeben, denn zwei Umgeldtaxen waren doch zuviel.

Als sich in *Bremgarten* drei Bürger, Franz Bucher, Egidi Heuseler und F. C. Meyer wehrten, für ihre privaten Pintenschenken die Patentgebühren zu entrichten, erteilte der Regierungsstatthalter des Kantons dem Unterstatthalter den Befehl, die Wirte noch einmal ernstlich zu mahnen und dann die Exekution durchzuführen, das heisst die Pintenschenken zu schliessen.

Im April und Mai 1803 bot ein *Bremgarter* Wirt nochmals Anlass zu längern Untersuchungen. Der aargauische Regierungskommissar gelangte an die mit der Liquidation beschäftige Badener Verwaltungskammer und bat um Auskunft, wie es sich mit einem gewissen Bürger Fideli Kirscher verhalte, der plötzlich das Tavernenschild, einen Storchen, vor das Haus gehängt habe und wirten wolle. Was war geschehen? Der vorherige Besitzer der Taverne hatte sein Recht an Kirscher abgetreten. Dazu war aber nötig, dass er unterschriftlich seinen Verzicht auf das Tavernenrecht aussprach, und dass ferner die Gemeinde durch ein Zeugnis ihr Einverständnis zur «Translokation» gab. Schliesslich wollte die Kammer in Baden alles prüfen und dann je nach Gutdünken die Bewilligung erteilen. Das alles war aber unterlassen worden. Nun widersetzte sich die Gemeindeverwaltung der Tavernenerröffnung und befahl, den «Storchen» wieder zu entfernen. Als Kirscher der Aufforderung nicht nachkam, schaltete sich der Kanton ein und beauftragte den Statthalter, den Schliessungsbeschluss durchzuführen. Und Kirscher? Kirscher setzte Gewalt dagegen ein. Daher wurde er vor die Verwaltungskammer zitiert, aber — er kam nicht, sondern schützte Krankheit vor. Auf eine spätere, zweite Vorladung erschien statt ihm seine Frau und brachte einen ärztlichen Attest. Nun wurde die Wirtin abgekanzelt und dem Unterstatthalter zu Bremgarten bedeutet, noch am selben Tag den Schild abzunehmen.

Im Februar 1803 erlaubte die Klosterverwaltung der Benediktinerabtei Muri den Bürgern von *Althäusern,* über die Fastnachtstage auf dem Kapf «eine Comedy oder Tragedy, wie dieses Dier heisst, ist mir nicht bekannt» zu spielen. Auch der Dekan des Klosters gab seine Einwilligung. Nun kann man bekanntlich Fastnacht und Theateraufführungen nicht ohne eine Wirtschaft veranstalten. Daher gelangte Bürger Laubacher, der Agent von Muri, an die Kantonsregierung und bat, man möchte für diese Tage die «Bewürttung» gestatten. Der derzeitige Lehenmann, Johannes Küng, würde Wirt sein und seinen Lehenwein ausschenken, auch sei er bereit, alle Gebühren anstandslos zu zahlen. Laubacher schloss den Brief mit der Bemerkung, er könne das Begehren nur empfehlen, Küng gehöre ein kleiner Vorteil, da er bis anhin stets genau bezahlt habe. Und die Verwaltungskammer antwortete nicht, das hiess: spielt und wirtet.

Wie sehr die bisherigen Wirte erpicht waren, neue Wirtschaften zu unterdrücken, geht aus einer Eingabe der Gebrüder Meyer, Besitzer der Taverne «Zum Rösslein» in *Bünzen* hervor. Im Februar und März 1801 machten die beiden Opposition gegen Johann Abt, der in Bünzen ebenfalls wirten wollte. Sie bemerkten in ihrem Schreiben, es bestehe überhaupt keine Notwendigkeit zu einer neuen Schenke, da man nur eine Viertelstunde von Boswil entfernt wohne und an keiner Hauptstrasse liege. Bünzen zähle kaum 40 Einwohner, und eine Neueröffnung könnte bloss Anlass zu Unfug geben. Sie aber, eben die Gebrüder Meyer, seien schon seit über 50 Jahren mit Erlaubnis des Klosters Muri in Bünzen Wirte, und jedermann sei mit ihnen zufrieden. Ihrem Protestschreiben legten sie einen Bericht der Munizipalität Bünzen bei, worin bezeugt wurde, das «Rösslein» sei eine sehr seriöse Wirtschaft. Auch ein feierlicher Protest des Löwenwirtes von Boswil lag dem Briefe bei. Als die Regierung zu Baden mit der Antwort zögerte, gelangte am 24. März eine neuerliche Interventionsbitte der Gebrüder Meyer an die Gemeinde Bünzen. Die beiden hielten es nun für nötig zu erklären, bis 1796 habe an ihrer Gaststätte ein Meyen gehangen, seither aber eine Tafäre, ein Rösslein nämlich, als Zeichen der altprivilegierten Wirtschaft. Nun wehrte sich auch Johann Abt, er verurteilte die Behauptungen der Rösslein-Wirte, griff sogar die Gemeinde Bünzen an und erklärte deren Opposition als «typisch für gewisse Bürger». Wie der Streit endete, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Doch darf ange-

nommen werden, dass Johann Abt seinen «Hirschen» weiterführen durfte, denn aus einem Verzeichnis vom 30. März 1801 geht hervor, dass Abt Wein, Most, Branntwein, warme und kalte Speisen verkauft und auch das Beherbergungsrecht inne hatte.

Noch zweier Streitigkeiten in *Muri* soll gedacht werden. Da beklagten sich im Februar 1800 die Wirte in Muri-Wey und Muri-Egg über den Hirschenwirt, Adam Stöckli, der ohne Patent wirte. Das Distriktsgericht Muri verurteilte daher den Schuldigen zu einer Busse von einem Jahr Wirteverbot und zwanzig Franken. Weil Stöckli sich zum ersten Male vergangen habe, sei man noch glimpflich gewesen, heisst es im Urteil. Doch der Wirt scherte sich einen Pfifferling um das Verbot; auch ein Protestschreiben des Rösslein-Wirtes im Oktober 1800 schien keine Wirkung zu haben. Wenn das Vergehen Stöcklis auch verwerflich war, so muss ihm doch zugestanden werden, dass er es verstand auszukneifen. Jedem etwas klugen Bürger musste nämlich klar werden, dass helvetische Gesetze und Verordnungen meist über kurz oder lang aufgehoben oder wenigstens abgeändert wurden.

Schwieriger war es, den beiden Wirten in Muri-Dorf gerecht zu werden. Zu Beginn 1801 brach ein Streit zwischen Josef Meyer, Engelwirt, und Franz Josef Rey, Hirschenwirt und berühmter Murianer Baumeister, aus. Zunächst schrieb Meyer der Verwaltungskammer in Baden. Nach dem Hinweis, 1791 von Peter und Josef Stierli für 2300 Gulden die Wirte-Ehehafte übernommen und dadurch in Zürich 1500 fl schuldig geworden zu sein, greift er seinen reichen und geschickten Nachbarn an, der es verstehe, die Gesetze zu seinen Gunsten auszuwerten. Er argumentierte: 1. wenn er aufhören müsse zu wirten, seien zwei ruiniert: er, Meyer, und der Zürcher Kreditor, 2. Rey verdiene mit seiner Kunst mehr als mit dem Wirten und müsse mit seinem Vermögen einem armen Mann mit fünf Kindern das «theuer erkaufte und einzige Brot» nicht wegnehmen; 3. beim Einzug der Franzosen sei er ferner der einzige gewesen, der seine Schenke nicht geschlossen habe und daher um 2364 fl geschädigt worden sei. Schliesslich behauptete Meyer noch, im Umkreis von zwei Stunden stünden acht Wirtschaften an der Strasse, in der Nachbarschaft noch weitere fünf, da sei eine weitere Wirtschaft wirklich nicht von Nöten, und überhaupt habe Rey wahrscheinlich unreelle Mittel angewandt, um das Wirterecht zu erhalten. Des Hirschen-Wirtes Meinung war etwas anders.

Rey stellte die Behauptung auf, von Boswil bis Au sei keine einzige mit Tavernenzeichen versehene Wirtschaft an der Landstrasse, wo man gut aufgenommen und beherbergt würde und wo Platz für Fuhrleute sei. Nicht Meyer, sondern er habe allein während des Durchzuges der Franzosen gewirtet und mehrere Verluste der «habschaft» auf sich genommen. Sein Wirterecht gehe auf 1749 zurück und sei 1799 vom Kanton Baden bestätigt worden. Nun war guter Rat teuer; aber gemäss Gesetz vom 20. November 1800 konnte die Munizipalitätsversammlung über die Aufhebung beschliessen. Und siehe da, kein einziger «Hausvater» legte gegen Rey Protest ein, auch die beiden Nachbargemeinden Muri-Wey und Muri-Egg hatten nichts gegen den Hirschenwirt einzuwenden. Somit war der Streitfall erledigt. Er hatte aber doch gezeigt, dass gewisse Bürger mit allen Mitteln versuchten, entweder ein altes Recht zu verteidigen oder auf Grund der neuen Verfassung neues Recht zu schaffen. Dasselbe liesse sich in vielen Fällen der Zehnten- und Grundzinsabgaben nachweisen.

Verzeichnis der Gaststätten um 1800 in den Distrikten Bremgarten, Muri und Sarmenstorf

Distrikt Bremgarten

Arni:	Michael Stutz, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
Bellikon:	Johann Karpf, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr. Kaspar Muntwyler, Eigengewächsschenke: Busch zu 16 Fr.
Bremgarten:	privilegierte Tavernen zu je 4 Franken führten: Placid Waltispühl: Wildermann; Josef Brunner: Engel; Jakob Siegfried: Bären; Nussbürger (?): Storchen; Jakob Konrad: Dreikönige; Placid Brunner: Krone; Fr. Jak. Weissenbach: Laterne; Kirscher: Haas; Stammler: Hirschen; Johann Kuon: Kreuz; Nikolaus Hartmeyer: Rössli; An-Mar. Weissenbach: Löwe. Pintenschenken mit Busch zu je 32 Fr. führten:

	Christoph Neeracher; Johann Fidel Bürgisser; Fidel Kirscher; Meyenberg; Franz Egid Heuseler; Josef Koch; Franz Placid Bucher (Reif als Aushängeschild).
Büeblikon:	Johann Hübscher, privilegierte Taverne: Rösslein zu 4 Fr.
Busslingen:	Jakob Rüttimann, Eigengewächsschenke: Meyen zu 4 Fr.
Eggenwyl:	Leonz Gerdigers sel. Kinder: Wirtschaft: Dreiangel zu 18 Fr.
Gösslikon:	Bernhard Seiler, neue Taverne: Hirschen zu 36 Fr. Martin Seiler, neue Taverne: Löwen zu 37 Fr.
Jonen:	Bernhard Bürgisser, privilegierte Taverne: Maria Bild zu 4 Fr.
Künten:	Jakob Meyer, Wirtschaft: Meyen zu 36 Fr.
Lieli:	Jakob Flüglistaller, Eigengewächsschenke: Busch zu 14 Fr.
Mägenwyl:	Gebrüder Rohrer, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr. Hans Rudolf Huber, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
Mellingen:	Xaver Frey, privilegierte Taverne: Eichhorn zu 4 Fr. Xaver Grettner, privilegierte Taverne: Krone zu 4 Fr. Hilaria Grettner, privilegierte Taverne: Waage zu 4 Fr. Müller, privilegierte Taverne: Löwen zu 4 Fr. Jakob Grettner, privilegierte Taverne: Hirschen zu 4 Fr. Pintenschenken mit Busch zu 32 Fr. führten: Kaspar Ludwig Netscher; Christoph Itten; Augustin Müller; Josef Anton Frey; Laurenz Schwarz; Rudolf Netscher.
Niederwyl:	Kaspar Leonz Seiler, Pintenschenke: Busch zu 34 Fr. Kaspar Leonz Mäder, Pintenschenke: Busch zu 34 Fr.

	Magnus Mäder, Pintenschenke: Busch zu 34 Fr.
	Heinrich Mäder, Pintenschenke: Busch zu 34 Fr.
Rottenschwyl:	Josef Trottmann, Pintenschenke: Meyen zu 32 Fr.
	Heinrich Hausherr, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
Rudolfstetten:	Johann Wiederkehr, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
Tägerig:	Josef Stöckli, Pintenschenke: Busch zu 31 Fr.
Unter-Lunkhofen:	Baptist Karpf, Eigengewächsschenke: Busch zu 32 Fr.
	Johann Bächer, Eigengewächsschenke: Busch zu 12 Fr.
	Kaspar Staubli, Eigengewächsschenke: Busch zu 16 Fr.
	Nikolaus Huber, Eigengewächsschenke: Busch zu 32 Fr.
Wohlenschwyl:	Franz Huber, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
	Martin Flor. Geismann, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
	Hans Martin Geismann, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
	Johann Hübscher, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
Wyden:	Joachim Koch, Eigengewächsschenke: Meyen zu 16 Fr.
Zusammen:	32 Gemeinden
	8110 Einwohner
	60 Gaststätten (19 Tavernen, 29 Pintenschenken, 8 Eigengewächsschenken, 4 Wirtschaften) in 19 Gemeinden.

1960 in diesen 19 Gemeinden 76 Gaststätten.

Distrikt Muri

Abtwyl:	Fridolin Wiedmer, privilegierte Taverne: weisses Kreuz zu 4 Fr.
Aettischwyl:	Josef Bucher, privilegierte Taverne: Crone zu 4 Fr.

Althüsern:	Ulrich Stierli, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
Aristau:	Johann Stierli, neue Wirtschaft: Wilhelm Tell zu 36 Fr.
Auw:	Josef Büttler, privilegierte Taverne: Linde zu 4 Fr.
	Lukas Villiger, privilegierte Taverne: Hirsch zu 4 Fr.
Bäsenbüren:	Georg Huber, Wirtschaft: Hirsch zu 32 Fr.
Beynwyl:	Jos. Karli Büttler, privilegierte Taverne: weisses Ross zu 4 Fr.
Bosswyl:	Jost Mäder, privilegierte Taverne: Löwen zu 4 Fr.
	Jakob Huber, privilegierte Taverne: Drei Sternen zu 4 Fr.
Bünzen:	Kaspar Meyer, privilegierte Taverne: Rösslein zu 36 Fr.
	Johann Abt, Wirtschaft: Hirschen zu 36 Fr.
	Andreas Bucher, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
Dietwyl:	Josef Schmied, privilegierte Taverne: Ochs zu 4 Fr.
	Josef Schmied, privilegierte Taverne: Sonne zu 4 Fr.
	Josef Meyer, Pintenschenke-Eigengewächs: Busch zu 16 Fr.
Egg (Muri):	Adam Stöckli, neue Tavernenwirtschaft: Hirschen zu 48 Fr.
	Johann Waltispühl, privilegierte Taverne: Rösslein zu 4 Fr.
Meyenberg:	Placid Vonderaa, privilegierte Taverne: weisses Kreuz zu 4 Fr.
Muri (Dorf):	Josef Meyer, privilegierte Taverne: Engel zu 4 Fr.
	Franz Jos. Rey, Wirtschaft: Hirschen zu 36 Fr.
Rüti:	Sebastian Hochstrasser, privilegierte Taverne: — zu 4 Fr.
	Josef Villiger, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
Sins:	Josef Köpfli, privilegierte Taverne, roter Leuw zu 4 Fr.
	Josef Köpfli, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
Wey (Muri):	Andreas Köng, privilegierte Taverne: Ochsen zu 4 Fr.

	Heinr. Leonz Frey, privilegierte Taverne: Adler zu 4 Fr. Joh. Nepomuk Faller, privilegierte Taverne: rother Leuw zu 4 Fr.
Zusammen:	35 Gemeinden 7764 Einwohner 28 Gaststätten (18 privilegierte Tavernen, 5 Pinten, 5 Wirtschaften) in 16 Gemeinden.

1960 in diesen 16 Gemeinden 42 Gaststätten.

Distrikt Sarmenstorf (nach heutigem Kt. Aargau)

Bettwyl:	Bonifaz Weibel, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr. Distriktsrichter Gauch: Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
Bülisaker:	Kaspar Leonz Lüti, privilegierte Taverne: Busch zu 4 Fr.
Büttikon:	Peter Placid Koch, Pintenschenke: Busch zu 24 Fr.
Dottikon:	Pintenschenken mit Busch immer zu 32 Fr. haben inne: Josef Schmidli; Martin Furter, Agent; Josef Hübscher; Jost Kuon; Jak. Seiler, a. Untervogt; Johann Akermann.
Hägglingen:	Leonz Wirth, Wirtschaft: Tanne od. Meyen zu 36 Fr. Felix Geissmann, Wirtschaft: Tanne od. Meyen zu 36 Fr. Andreas Nauer, Pintenschenke: Meyen zu 32 Fr.
Hilfikon:	Josef Flori, privilegierte Taverne: Elephant zu 4 Fr.
Sarmenstorf:	Xaver Ruepp, privilegierte Taverne: Wildermann zu 4 Fr. Alois Ruepp, privilegierte Taverne: Adler zu 4 Fr. Hans Leonz Huber, privilegierte Taverne: Ochsen zu 4 Fr.

	Joh. Adam Vok, privilegierte Taverne: Sonne zu 4 Fr. Pintenschenken mit Busch zu je 32 Fr. führten: Jakob Bauer; Xaveri Stalder; Leonz Breitenstein; Johann Kundig.
Villmergen	Franz Koch, privilegierte Taverne: Löwen zu 4 Fr. Philipp Meyer, privilegierte Taverne: Rösslein zu 4 Fr. Pintenschenken mit Busch zu je 32 Fr. führten: Johann Isenegger; Jakob Koch; Jakob Meyer; Philipp Wey und Bruder; Hans Adam Gsell; Jakob Wey; Franz Meyer.
Waltenschwyl:	Johann Koch, Pintenschenke: Busch zu 32 Fr.
Wohlen:	alles Pintenschenken, die aber nur 4 Fr. jährlich entrichten gemäss altem Recht. Inhaber der Pintenschenken sind: Ulrich Lüti; Heinrich Vock; Anton Lüti; Ulrich Wohler; Antoni Isler; Peter Isler; Wohler Gmde. Präsident; Lüti, Fürsprech; Jakob Lüti, Sattler; Johann Wildi, Pfleger; Franz Isler; Leonti Dubler; Leonhard Flory; Wohler, Altuntervogt.
Zusammen:	33 Gemeinden 9522 Einwohner 49 Gaststätten (9 Tavernen, 38 Pintenschenken, 2 Wirtschaften) in 12 Gemeinden.

1960 in diesen 10 Gemeinden 57 Gaststätten

Staatsarchiv Aarau: Akten der Helvetik, Fasc.: 9329, 9411, 9413, 9395, 9412.

Eidgenössische Abschiede, Band 6, Abteilung 2.

Idiotikon, Band XII.

Billeter Gustav: Die ehehaften Tavernenrechte im Kanton Zürich, Diss. Lachen 1928.

Kottmann Joseph: Das Strafrecht von Bremgarten. 1258—1798. Bremgarten 1924.

Leuthold Rolf: Der Kanton Baden 1798—1803 in Argovia, Band 46, 1934

Liebenau v. Theodor: Das Gasthof- und Wirthshauswesen der Schweiz in älterer Zeit. Zürich 1891.

Strebel Karl: Die Verwaltung der freien Aemter im 18. Jahrhundert in Argovia Band 52. 1940.

Unsere Heimat, Bände 7, 18, 19, 23, 25.